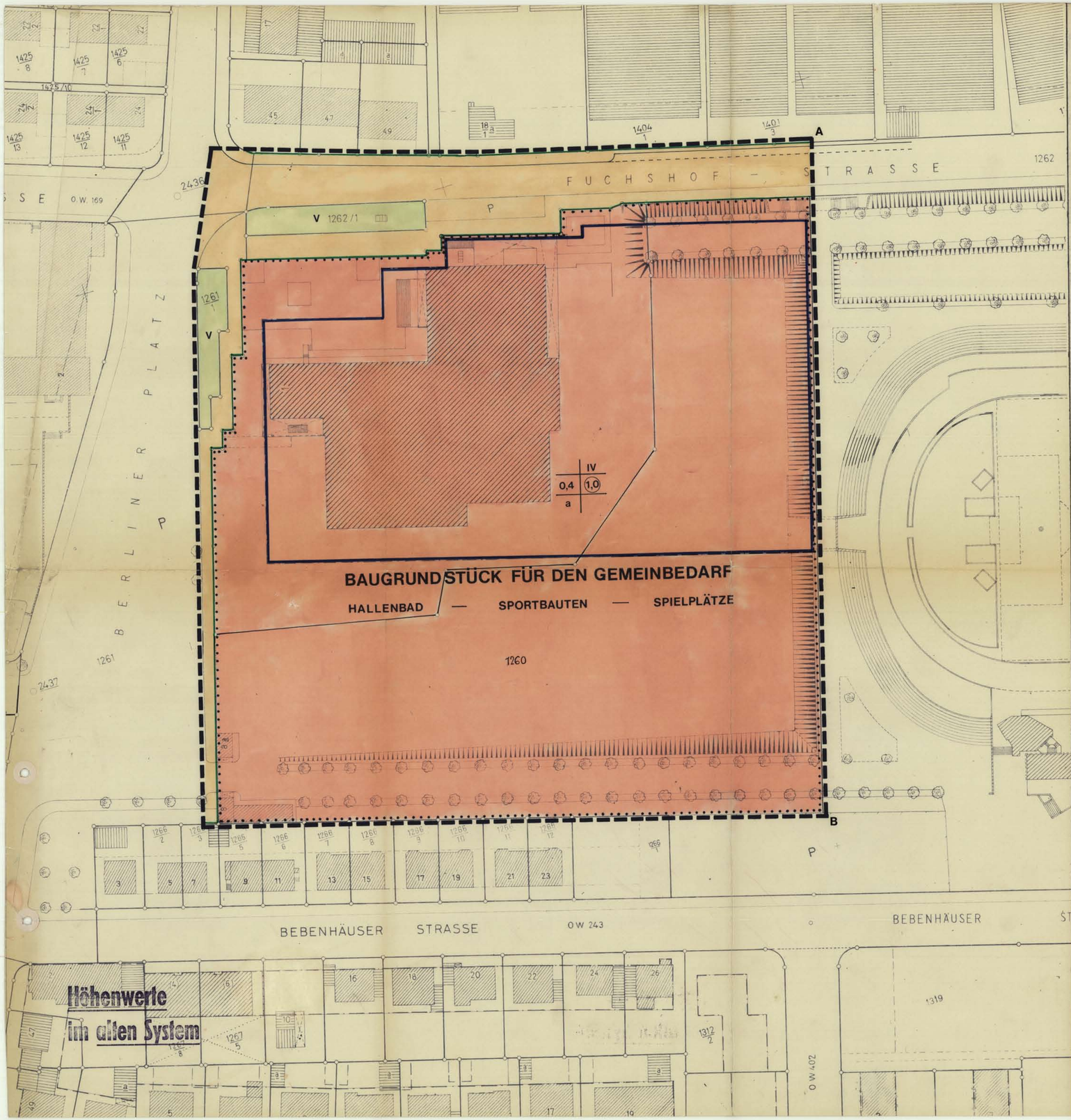

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG) VOM 19.1.1965

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (7) BBAUG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BAUNVO

1,0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 20 BAUNVO

IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE § 17 (4) BAUNVO

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

a ABWEICHENDE BAUWEISE § 22 (4) BAUNVO

BAUGRENZE § 23 (3) BAUNVO

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET (FLÄCHE NACH DER BESONDEREN ART IHRER BAULICHEN NUTZUNG)	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (EVTL. HÖHE DER GEBÄUDE) IV
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) (VERHÄLTNIS D. ÜBERBAUT. FLÄCHE Z. GRUNDSTÜCKSFLÄCHE) 0,4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) (VERHÄLTNIS D. SUMME D. GESCHOSSFLÄCHEN ZUR GRUNDSTÜCKSFLÄCHE) 1,0
BAUWEISE a	DACHFORM

FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF

ZWECKBESTIMMUNG S. PLANEINTRAG

VERKEHRSFLÄCHEN

BEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHE § 9 (1) 11 BBAUG

V VERKEHRSGRÜN § 9 (1) 11 BBAUG

TEXTTEIL

IM GELTUNGSBEREICH GILT, SOWEIT DURCH ZEICHNUNG, FARBE UND SCHRIFT IM EINZELNEN NICHTS ANDERES FESTGESETZT IST, FOLGENDES:

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE BESTEHENDE BAUMALLEE IM SÜDLICHEN BEREICH DES BAUGRUNDSTÜCKS FÜR DEN GEMEINBEDARF IST ZU ERHALTEN. § 9 (1) 25 BBAUG

2. BEI ABWEICHENDER BAUWEISE SIND GEBÄUDE OHNE BESCHRÄNKUNG DER LÄNGE ZULÄSSIG, IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUWEISE. § 22 (2) UND (4) BAUNVO

3. AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK SIND STELLPLÄTZE UND GARAGEN ZULÄSSIG. § 9 (1) 4 BBAUG

Bebauungsplan: Inkrafttreten

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlaß vom 27. 4. 1977, Nr. 13-221-049-Ludwigsburg, den Bebauungsplan „Stadionvorfeld" 049/02 im wesentlichen Bereich durch Berliner Platz, Fuchshofstraße, Bebenhäuser Straße und Bebenhäuser Straße in Ludwigsburg, genehmigt. Maßgebend ist der Lageplan des Stadtplanungsamtes mit Textteil vom 20. 1. 1977 sowie die Begründung vom 20. 1. 1977.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung kann beim Stadtplanungsamt, Wilhelmsbau, Wilhelmstraße 35, Zimmer Nr. 135, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1997 (BGBl. I S. 2141) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Ludwigsburg geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzurechnen ist oder wenn Satzung beschlossen worden sind. Eine etwaige Verletzung ist schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Dienststunden beim Stadtplanungsamt, Wilhelmsbau, Wilhelmstraße 35, geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 u. 2 u. Abs. 2 BBauG in der genannten Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ludwigsburg, 11. 5. 1977

gez. Dr. Ulshöfer
Oberbürgermeister

DIE PLANUNTERLAGE WURDE IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER GEFERTIGT.

STADTMESSUNGSAMT LUDWIGSBURG, DEN 20.1.77

i.V. Eppenlauer

N

M. 1 : 500

STADT LUDWIGSBURG

0.1

BEBAUUNGSPLAN 049/02
STADIONVORFELD 13/61

STADTPLANUNGSAMT LUDWIGSBURG, DEN 20.1.77

URFASSUNG
ZUM PLANUNGSRECHTLICHEN VERFAHREN
§§ 1 BIS 10 BBAUG

RECHTSGRUNDLAGEN:
BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256).
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBL. I S. 1238) UND BERICHTIGUNG VOM 20.12.1968 (BGBL. I 1969 S. 11).
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21).
LANDESBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (LBO) IN DER FASSUNG VOM 20.6.1972 (GES.BL. S. 351).

VERFAHRENSVERMERKE

ZUR AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN DURCH GEMEINDERAT AM 2.2.77 § 2 (1) BBAUG

ZUR ÖFFENTL. AUSLEGUNG BESCHLOSSEN DURCH GEMEINDERAT AM 2.2.77 § 2a (6) BBAUG

ÖFFENTLICH AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 14.2.77 BIS 14.3.77
NACH BEKANNTMACHUNG IN DER LKZ AM 5.2.77 § 2a (6) BBAUG

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH GEMEINDERAT AM 30.3.77 § 10 BBAUG

GENEHMIGT DURCH ERLASS DER REGIERUNGS PRÄSIDIUMS STUTTGART NR. 13-221-049-LUDWIGSBURG VOM 27.4.77 § 11 BBAUG

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN DER LKZ (EINTRITT DER RECHTSVERBINDLICHKEIT) AM 14.5.77 § 12 BBAUG

MIT RECHTSVERBINDLICHKEIT DIESES PLANES TRETEN IM GELTUNGSBEREICH ALLE BISHERIGEN BAUVORSCHRIFTEN UND BEBAUUNGSPLÄNE AUSSER KRAFT, INSBESONDERE BEBAUUNGSPLAN 049/01

ZUR BEURKUNDUNG LUDWIGSBURG, DEN 16.5.77

Dr. Ing. Faßl
Bürgermeister